



Satzung Skål International Deutschland e.V. Fassung vom 07.11.2020

§ 1 Name und Sitz

(1) Skål International Deutschland e.V. (im Folgenden SI Deutschland genannt) ist das National-Komitee und damit die Dachorganisation der bei der Association Internationale des Skål-Clubs (kurz A.I.S.C. genannt) registrierten Mitglieder-Clubs in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) SI Deutschland hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, ist Berufsverband (International Association of Travel and Tourism Professionals) und in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabenstellung

SI Deutschland ist ausführendes Organ der A.I.S.C. und hat den Zweck

- a) als Bindeglied zwischen den deutschen Skål-Clubs und der A.I.S.C. zu dienen;
- b) Ansprechpartner in den Beziehungen der Skål-Clubs zur A.I.S.C. zu sein;
- c) gemeinsame Skål-Leitlinien für Deutschland festzulegen und zu beachten, dass die Statuten und By-Laws der A.I.S.C. von den Mitglieder-Clubs befolgt werden;
- d) Skål-Aktivitäten und -Angelegenheiten innerhalb des Bundesgebietes zu überwachen, einschließlich der Gründung bzw. Ablehnung neuer Skål-Clubs in Deutschland, sowie der eventuell möglichen Suspendierung/Reaktivierung bestehender Clubs;
- e) nationale und internationale Skål-Veranstaltungen und -Kongresse abzuhalten, die der Förderung der Skål-Idee dienen;
- f) Meinungsverschiedenheiten zwischen deutschen Skål-Clubs zu schlichten, bzw. zu entscheiden, insbesondere was die Abgrenzung der Clubbezirke und den Wechsel von Club-Mitgliedern von einem Skål-Club zum anderen angeht;
- g) den Skål-Gedanken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu fördern und Beziehungen zu den Nachbarländern zu pflegen;
- h) aktive Teilnahme an den Tagungen durch den International Councillor zu gewährleisten;
- i) die Teilnahme der Mitglieder-Clubs sowohl an den jährlichen Delegiertentagungen von SI Deutschland und den A.I.S.C.-Weltkongressen zu fördern;
- j) den Florimond-Volckaert-Fond zu unterstützen;

k) die Nominierung von Mitgliedern für internationale Ämter, auf Empfehlungen der deutschen Skål-Clubs, zu prüfen und an das A.I.S.C. weiterzuleiten;

l) durch geeignete Kontrolle sicherzustellen, dass die Anträge zur Neuaufnahme von Mitgliedern in die deutschen Skål-Clubs den Aufnahmebedingungen der A.I.S.C. entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder von SI Deutschland sind die deutschen Skål-Clubs, sobald und solange sie von der A.I.S.C. anerkannt sind. Der Antrag auf A.I.S.C.-Anerkennung wird mit der Beitrittserklärung zu SI Deutschland verbunden. Die SI Deutschland-Mitgliedschaft beginnt mit der Anerkennung durch die A.I.S.C.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die Beschlüsse von SI Deutschland sowie der A.I.S.C. zu beachten und umzusetzen.

(3) Die SI Deutschland -Mitgliedschaft endet durch

- Erlöschen der A.I.S.C.-Anerkennung
- Ausschluss durch Entscheidung der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit wegen schwerwiegendem Verstoß gegen diese Satzung.
- Austritt nach schriftlicher Kündigung mindestens 3 Monate vor Jahresende

§ 4 Beiträge und Umlagen

(1) Die Beiträge werden durch die Delegierten-(Mitglieder-) Versammlung im Jahr vor ihrer Fälligkeit festgesetzt. Die darin enthaltenen A.I.S.C. Anteile leitet SI Deutschland weiter an die A.I.S.C.

(2) Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr im Voraus, spätestens bis Ende Februar an den Schatzmeister zu zahlen. Eventuelle Umlagen werden zum von der Delegiertenversammlung festgesetzten Termin fällig.

§ 5 Wirtschaftsplan

(1) Der SI Deutschland -Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan im Voraus mit allen vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben zur Genehmigung durch die Jahres-Delegiertenversammlung.

(2) Der Schatzmeister verwaltet die Ausgaben in Absprache mit dem Präsidenten. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des SI Deutschland-Vorstands und der Delegiertenversammlung.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Kassenprüfung

(1) Die Jahres-Delegiertenversammlung wählt zwei aktive Clubmitglieder, Mitglieder auf Lebenszeit oder Mitglieder im Ruhestand, die nicht dem SI Deutschland - Vorstand angehören, zu Kassenprüfern für 2 Jahre. Sie sind einmal wiederwählbar.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, mehrmals jährlich die Kassenbücher und Unterlagen einzusehen und zu überprüfen. Sie erstatten der Delegiertenversammlung einen umfassenden schriftlichen Bericht.

(3) Um die nahtlose Kassenprüfung zu gewährleisten, kann die Delegiertenversammlung über die Wahl eines Ersatz-Kassenprüfers entscheiden, der bei Ausfall eines Kassenprüfers einspringen kann.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Delegierten- (Mitglieder-) Versammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Delegierten- (Mitglieder-) Versammlung

(1) Die Jahres-Delegiertenversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Diese kann auch virtuell durchgeführt werden, sollte eine Präsenzveranstaltung nicht möglich sein.

(2) Außerordentliche Delegiertenversammlungen müssen stattfinden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder-Clubs oder dem Vorstand beantragt werden. Auch die Kassenprüfer können die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangen, wenn hierzu Anlass besteht. Solche außerordentlichen Delegiertenversammlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags an dem vom Vorstand festzulegenden Ort und Zeitpunkt stattfinden.

(3) Jeder Club hat folgendes Stimmrecht

- a) bei einer Clubgröße bis zu 65 ordentlichen Mitgliedern,
Mitgliedern auf Lebenszeit und Mitgliedern im Ruhestand = 1 Stimme
- b) bei einer Clubgröße von 66 und mehr ordentlichen Mitgliedern,
Mitgliedern auf Lebenszeit und Mitgliedern im Ruhestand = 2 Stimmen

Stimmenvertretung durch andere Clubs oder Briefabstimmungen sind nicht zulässig.

(4) Die Delegierten sind von jedem Club vorher namentlich und schriftlich zu bestimmen und sollten dem Generalsekretär bis 14 Tage vor der Delegiertenversammlung gemeldet werden.

(5) Der SI Deutschland -Präsident lädt 30 Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort und Zeit, unter Vorlage einer vorläufigen Tagesordnung die Mitglieder-Clubs und die Vorstandsmitglieder zur Jahres-Delegiertenversammlung ein. In Wahljahren nennt er auch die zur Neuwahl anstehenden Vorstandsämter. Spätestens 14 Tage vor der Jahres-Delegiertenversammlung reichen die Clubs Anträge zur Tagesordnung und/oder Wahlvorschläge für die Vorstandsämter ein. Der Kandidat muss für ein bestimmtes Vorstandsamt durch seinen Club namentlich benannt werden. Mehrfachnennungen eines Kandidaten für verschiedene Ämter sind möglich. Nur rechtzeitig eingereichte Anträge und Wahlvorschläge werden in der Jahres-Delegiertenversammlung behandelt. Nachmeldungen sind nicht möglich.

(6) Die Delegiertenversammlung hat die Aufgabe

- a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegenzunehmen,
- b) dem Vorstand auf Antrag Entlastung zu erteilen,
- c) Beiträge und Umlagen festzusetzen,
- d) bei Bedarf die Satzung zu ändern,
- e) über die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- f) den Vorstand sowie die beiden Kassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer zu wählen,
- g) die Richtlinien festzulegen, nach denen SI Deutschland geführt werden soll,
- h) allgemein interessierende Skål-Fragen und -Angelegenheiten zu behandeln.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand ist aus mindestens sechs Personen zusammengesetzt: Präsident, Vizepräsident, Generalsekretär, Schatzmeister, Pressereferent, sowie einem oder mehrere Beisitzer und einem Young Skål Mitglied,

(2) Vorstandswahl findet in getrennten Wahlgängen für die einzelnen Vorstandsämter statt. Die Wahl ist geheim, kann auf Antrag der Delegiertenversammlung jedoch per Akklamation durchgeführt werden.

Gerade Jahre

Präsident

Vizepräsident

Schatzmeister

Presse

Ungerade Jahre

Generalsekretär

Beisitzer

(3) Kandidaten für die Vorstandsämter brauchen keine Delegierten zu sein, müssen aber ordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Lebenszeit oder Mitglieder im Ruhestand ihres Clubs sein.

Mitglieder im Ruhestand können keine repräsentativen Ämter innehaben (Präsident, Vizepräsident), in begründeten Fällen sind jedoch Ausnahmen möglich.

Scheidet ein gewählter Kandidat während seiner zweijährigen Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

(4) Die Aufgabenstellung der Vorstandsmitglieder wird durch den Vorstand per Geschäftsordnung festgelegt. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.

(5) Der Präsident und der Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die maximale aufeinanderfolgende Amtszeit von Präsidenten und Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Der Präsident leitet die Delegiertenversammlungen und die Vorstandssitzungen und führt die Geschäfte von SI Deutschland. Der ausscheidende Präsident gehört dem neuen Vorstand ein weiteres Jahr als beratendes Mitglied an.

Sollte sich für ein Vorstandsamt kein Nachfolger finden, so kann der Amtsinhaber durch Zustimmung der Mitgliederversammlung für eine weitere Amtsperiode gewählt werden.

(6) Wird ein Clubmitglied in ein Amt des A.I.S.C.-Executive-Committees gewählt, so ist es automatisch Mitglied des SI Deutschland-Vorstands ohne Stimmrecht.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Für alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist und die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. SI Deutschland kann Ausschüsse bilden, die mit besonderen Aufgaben betraut werden.

(2) Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit absoluter Mehrheit (50 %+1) der gültigen Stimmen gefasst. Im Falle einer notwendigen Zweitabstimmung der Delegiertenversammlung genügt die einfache Mehrheit. Bei Vorstandssitzungen ist in Fällen einer Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

(3) Über alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Präsidenten bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sein müssen.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

(1) SI Deutschland kann folgende Ehrentitel mit einer 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegiertenversammlung an ordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Lebenszeit und Mitglieder im Ruhestand verleihen, die sich um die Förderung der Skål-Bewegung verdient gemacht haben:

- Ehrenpräsident (SI Deutschland)
- Ehrenvorstandsmitglied (SI Deutschland)
- Ehrenmitglied (SI Deutschland)

(2) Solche Auszeichnungen und damit verbundene Privilegien haben nur Gültigkeit innerhalb SI Deutschland und sind international nicht anerkannt. Im Sinne der A.I.S.C. behalten diese Ehrenmitglieder ihren Status als ordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Lebenszeit und Mitglieder im Ruhestand, ihre Ernennung wird der A.I.S.C. nicht offiziell mitgeteilt, und es wird kein Sonderabzeichen vergeben.

§ 12 Aufgaben des International Councillors (SI Deutschland)

(1) Der International Councillor vertritt die Interessen der deutschen Skål-Clubs nach Weisung von SI Deutschland im International Skål-Council und hat die Pflicht, an den Sitzungen dieses Gremiums teilzunehmen und sich aktiv im Council einzubringen. Er berichtet nach den Sitzungen direkt an den Dt. Vorstand. Sollte er verhindert sein, so nimmt automatisch der SI Deutschland-Präsident diese Aufgaben wahr. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten nominiert der Präsident ein Vorstandsmitglied als Ersatz. Der Präsident des International Councils muss im Voraus schriftlich per Telefax oder E-Mail mit Angabe des Namens der Vertretung informiert werden.

Der Councillor wird alle zwei Jahre durch die JDV gewählt.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der vertretenen Stimmen von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

(2) Vorschläge für Satzungsänderungen können nur von Mitglieder-Clubs oder von Vorstandsmitgliedern eingereicht werden. Sie müssen schriftlich spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Generalsekretär eingegangen sein.

(3) Wird eine Änderung dieser Satzung durch die Modifizierung der A.I.S.C.-Statuten oder By-Laws erforderlich, so wird der Vorstand die Mitglieder-Clubs schriftlich über die notwendig werdenden Satzungsänderungen informieren und die Zustimmung bei der nächsten Delegiertenversammlung beantragen.

(4) Die Auflösung von SI Deutschland kann nur mit 2/3 der vertretenen Stimmen von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Gegebenenfalls ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufen.

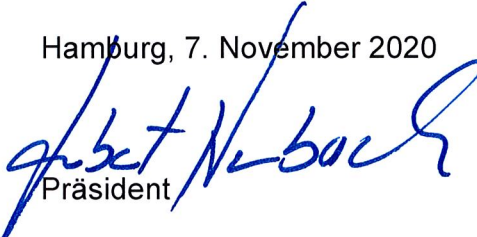
(5) Sollten nach einer Auflösung von SI Deutschland 2 oder mehr Skål-Clubs in Deutschland noch aktiv sein, so soll sofort ein neues National-Komitee gebildet werden. Erfolgt das nicht, so kann dies zu einer Suspendierung dieser Clubs durch

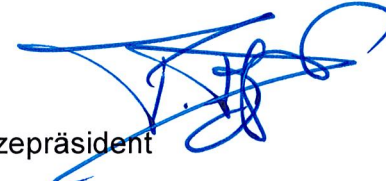
die A.I.S.C. führen. Sollte nur noch 1 Club in Deutschland aktiv bleiben, so ist die Neubildung eines National-Komitees nicht möglich. Die A.I.S.C. ist in jedem Falle über die Entwicklung in Kenntnis zu setzen.

(6) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die auflösende Delegiertenversammlung mit Stimmenmehrheit.

Diskutiert und einstimmig von den Delegierten der außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen.

Hamburg, 7. November 2020


Präsident


Vizepräsident